

# Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof

der Evangelisch-en..... Kirchengemeinde

Elsoff in Bad Berleburg-Christianseck

vom 04. September 1981

Die Evangelisch- e ..... Kirchengemeinde

..... Elsoff .....

5 als Friedhofsträger

erläßt aufgrund von §§ der Friedhofsordnung vom 04.09.1981 .....

für den Evangelischen Friedhof in Bad Berleburg-Christiansseck

die nachstehende

## **Friedhofsgebührenordnung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit und Einziehung der Gebühren**

(1) Die Gebühren sind im voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheit können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß Artikel 6. Abs. 3 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

(4) Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet das Leitungsorgan des Friedhofsträgers.

## Gebührentarif

## I. Nutzungsgebühren

<b>1. Reihengrabstätten</b>	
1.1 Verstorbene bis 5 Jahre (Ruhezeit .....25..... Jahre)	.....250,00 DM
1.2 Verstorbene über 5 Jahre (Ruhezeit .....30..... Jahre)	.....250,00 DM
1.3 Urnen (Ruhezeit .....30..... Jahre)	.....250,00 DM
<b>2. Wahlgrabstätten</b>	
2.1 Wahlgrabstätten je Grab (Nutzungszeit .....40..... Jahre)	.....250,00 DM
2.2 Urnen (Nutzungszeit .....40..... Jahre)	.....250,00 DM
2.3 Die Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungs- rechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) beträgt je Grab und Jahr	.....6,25 DM

~~3. Zuschläge~~

~~Nutzungsberechtigte, die nicht der Kirchengemeinde/einer Kirchengemeinde  
des Kirchenkreises ..... angehören, haben  
zu den Gebühren unter Ziffer 1 und 2 einen Zuschlag von .....% zu  
entrichten.~~

## II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von  
..... DM je Grab und Jahr erhoben.  
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils ..... fällig.

### III. Bestattungsgebühren\*

<b>1. Grundgebühr</b>	
1.1 Verstorbene bis 5 Jahre	..... DM
1.2 Verstorbene über 5 Jahre	..... DM
1.3 Urnen	..... DM
<b>2. Besondere Gebühren</b>	
2.1 Benutzung der Friedhofskapelle	..... DM
2.2 Ausschmückung der Friedhofskapelle	..... DM
2.3 Benutzung der Leichenkammer	..... DM
2.4 Ausschmückung der Leichenkammer	..... DM
2.5 Träger	..... DM
2.6 Ausschmückung des Grabes	..... DM
2.7 .....	..... DM

### IV. Gebühren für Umbettungen\*

	bei Erdbestattungen je Grab	bei Urnenbeisetzun- gen je Grab
1. Umbettung auf demselben Friedhof	..... DM	..... DM
2. Umbettung auf einen anderen Friedhof der Kirchengemeinde (außer den Fuhrkosten)	..... DM	..... DM
3. Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	..... DM	..... DM
4. Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	..... DM	..... DM

\* Diese Gebühren sind einzusetzen, auch wenn einzelne Leistungen durch einen Vertragsunternehmer erbracht werden.

#### V. Genehmigungsgebühr für Grabmale

Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales beträgt

..... 30,00 DM

#### ~~VI. Gebühr für Erstellung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende~~

~~Die Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden beträgt~~

~~..... DM~~

#### VII. Sonstige Gebühren

- ~~1. Überlassung eines Exemplares der Friedhofsordnung (Schutzgebühr) ..... DM~~
- ~~2. Zweitausfertigungen von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung ..... DM~~
- ~~3. Umschreibung von Nutzungsrechten ..... DM~~
- ~~4. .... DM~~

#### § 5

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in der/den nachfolgenden Tageszeitung(en):

..... Westfalenpost .....

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus beim/im Pfarramt Elsoff,

Gerhard Schmidt, Hainhof 2, B.B.-Christianseck

(4) Außerdem können die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekanntgemacht werden.

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 04.09.1957 außer Kraft.

Elsoff, den 04. September 1981

Der Friedhofsträger



*T. Doris*  
*A. Ballin*  
*Sermann*

Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde Elsoff